

**Gemeinde Staig  
Alb-Donau-Kreis**

**1. Satzung**

**zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Staig vom 24. Juli 1990**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg -GemO- hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 17. November 1998 die Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Staig vom 24. Juli 1990 beschlossen:

§ 1

**Abschaffung der unechten Teilortswahl**

Die unechte Teilortswahl wird mit Wirkung zur Kommunalwahl am 24. Oktober 1999 aufgehoben.

Der Abschnitt - *V. Unechte Teilortswahl* - der Hauptsatzung (§ 6 Abs. 1 + 2) wird ersatzlos gestrichen.

§ 2

**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die in § 1 festgelegte Aufhebung der unechten Teilortswahl findet erstmals bei der nächsten regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte am 24. Oktober 1999 Anwendung.

Staig, den 17. November 1998

Jung  
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung (GemO).

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen einer Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1998 (GBl. 1998 S. 418) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der Verletzungen begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen läßt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der Bürgermeister dem Beschluß nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Gemeinde Staig

Alb-Donau-Kreis

**H a u p t s a t z u n g**

vom 24. Juli 1990

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg -GemO- hat der Gemeinderat am 24. Juli 1990 folgende Satzung beschlossen:

**I. FORM DER GEMEINDEVERFASSUNG**

**§ 1**

**Gemeinderatsverfassung**

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

**II. GEMEINDERAT**

**§ 2**

**Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten**

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Mißständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

**§ 3**

**Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

### III. BÜRGERMEISTER

#### § 4

#### Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Abs. 1 zukommen:
  - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan im Einzelfall bis zum Betrag von
    - a) 5.000,-- DM im Vermögenshaushalt,
    - b) 30.000,-- DM im Verwaltungshaushalt;verbunden mit dem Recht, die Bewirtschaftungsbefugnis bis zu 2.000,-- DM im Einzelfall auf Beamte der Gemeindeverwaltung zu übertragen.
  - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsmitteln bis zu 2.000,-- DM im Einzelfall;
  - 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung u. sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Angestellten der Vergütungsgruppe X und IX, BAT Aushilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;
  - 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
  - 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis 1.000,-- DM im Einzelfall;
  - 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall:
    - 2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe
    - 2.6.2 bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 3.000,-- DM;
  - 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluß von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 1.000,-- DM beträgt;
  - 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 3.000,-- DM im Einzelfall;

- 1.1 die Gemeindeteile Staig, Harthausen und Weinstetten (Wohnbezirk I);
- 1.2 die Gemeindeteile Steinberg und Essendorf (Wohnbezirk II);
- 1.3 der Gemeindeteil Altheim (Wohnbezirk III).

Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Abs. 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen. Für die Zahl der Gemeinderäte ist entsprechend § 25 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung jeweils die nächsthöhere Gemeindegrößengruppe maßgebend, der die Gemeinde jeweils angehört.

(2) Die Sitze im Gemeinderat werden entsprechend dem derzeitigen Einwohnerverhältnis wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

- 2.1 Wohnbezirk I        4 Sitze;
- 2.2 Wohnbezirk II      4 Sitze;
- 2.3 Wohnbezirk III     6 Sitze.

## VI. SCHLUßBESTIMMUNGEN

### § 7

#### Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01. August 1990 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 18. März 1980 außer Kraft.

Staig, den 24. Juli 1990

Nothelfer  
Bürgermeister

- 2.9 den Abschluß von Verträgen über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.000,-- DM im Einzelfall;
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 2.000,-- DM im Einzelfall;
- 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat;
- 2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

#### IV. GEMEINDETEILE

##### § 5

##### Benennung der Gemeindeteile

Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Gemeindeteilen:

- 1.1 Altheim
- 1.2 Essendorf
- 1.3 Harthausen
- 1.4 Staig
- 1.5 Steinberg
- 1.6 Weinstetten

#### V. UNECHTE TEILORTSWAHL

##### § 6

##### Unechte Teilortswahl

- (1) Von den in § 5 genannten Gemeindeteilen bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO.: